

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

Windpark Kühlsen GbR

Vertreten durch

Dr. Jan Lackmann

Renker Weg 1

33175 Bad Lippspringe

Abteilung:
Immissions- und
Klimaschutz

Für Sie zuständig:

Madita Wiedemeier
Telefon: 05271/965-4472
Telefax: 05271/965-4498
Zimmer: B 709
m.wiedemeier
@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:
43.0011/24/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 06.01.2025

Öffnungszeiten:

montags - donnerstags

07.30 - 12.30 Uhr

und 13.30 - 16.00 Uhr

freitags 07.30 - 12.30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigung nach § 4 BImSchG

I. Tenor

Auf den Genehmigungsantrag vom 21.12.2023 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und den Nachreichungen wird, aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199,00 m und einer Gesamthöhe von 285,00 m, am nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Stadt Bad Driburg, erteilt.

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-De-
told-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Standort der WEA

Nr.	Stadt	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM)	north (UTM)
WEA 02	Bad Driburg	Kühlsen	3 / 19, 21	502.064	5.722.817

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Anlagendaten	3
III. Nebenbestimmungen	4
IV. Hinweise	29
V. Begründung	33
1. Verfahren	33
2. Befristung der Genehmigung	35
3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	36
VI. Gebührenfestsetzung	46
VII. Ihre Rechte	47
VIII. Hinweise der Verwaltung	47
IX. Anhänge	48
Anhang 1: Antragsunterlagen	48
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen	50

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Anlagendaten

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	Vestas Wind Systems A/S
Bezeichnung	Vestas V172-7.2 MW
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Pitch, Luv-Läufer
Fundament	Flachfundament mit bzw. ohne Auftrieb
Turmtyp	Hybrid-Betonturm
Generator	Permanentmagnet-Synchrongenerator
Getriebe	Zwei Planetenstufen
Windzone	DIBt S
Rotorblattlänge	84,35 m
Rotorfläche	23.235,0 m ²
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s
Rotordurchmesser	172,00 m
Nabenhöhe	199,00 m
Gesamthöhe	285,00 m
Untere Streichhöhe	113,00 m
Nennleistung	7.200 kW
Schalleistung L_{WAmaxn} (inkl. Zuschlag)	109,9 dB(A)
Flügelpezifikation	Trailing Edge Serrations
Hersteller	Vestas Wind Systems A/S

Tagbetrieb:

Die Anlage des Typs V172-7.2 mit einer offenen Betriebsweise von $P_{Nenn} = 7.200$ kW Nennleistung (Mittelspannung) sind mit einem Schalleistungspegel von $L_{WAN} = 107,8$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 109,9$ dB(A) bemessen.

Nachtbetrieb:

Die Anlage WEA 02 des Typs V172-7.2 mit einer Betriebsweise von $P_{Nenn} = 3.000$ kW Nennleistung (Mittelspannung, Modus SO6) sind mit einem Schalleistungspegel von $L_{WAN} = 100,0$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 102,1$ dB(A) bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlagen sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebs- modi	Leistung	Betriebszeit
WEA 02	V172-7.2	Modus P07200 (Volllast)	7.200 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 02	V172-7.2	Modus S06	3.000 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Die Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG

III. Nebenbestimmungen

A. Befristung

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlage bis dahin nicht in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlage zu verstehen.

B. Bedingungen

1. Die Genehmigung darf erst ausgenutzt werden und mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, nachdem bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter

eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **340.173,70 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standortes freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagenspezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Wind-

energieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).

- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmen, die der **Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn vom 14.12.2023 (Berichtsnr. LaPh-2023-64) zugrunde gelegt wird
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der **Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn vom 14.12.2023 (Berichtsnr. LaPh-2023-65)
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- Einmessprotokoll der errichteten Anlagen mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeitensteuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung Nr. F Ziffer 2 übereinstimmen.
- Der Nachweis, dass die Befuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.

- Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
 5. Die der Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
 6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlage ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2024). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist mir vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Windenergieanlage WEA 02 vom Typ Vestas V 172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 199 Metern ist so zu errichten und zu betreiben, dass die in der „Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren für Emissionen aus dem Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas V-172 7.2 und einer Windenergieanlage von Typ Vestas V 162-7.2 für die Standorte Windpark Kühlsen GbR und Windpark Kühlsen II GbR der Lackmann Phymetric GmbH mit Berichtnr.: LaPh-2023-

64 vom 14.12.2023“ sowie der Stellungnahme vom 10.12.2024 getroffenen Annahmen und Festlegungen für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Die Schallimmissionsprognose ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

2. Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
3. Die Windenergieanlage WEA 02 des Typs Vestas V172-7.2 MW auf 199,00 m Nabenhöhe ist zur **Tagzeit** in offener Betriebsweise PO7200 mit dem mittleren Schalleistungspegel von 107,8 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 109,9 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 14.12.2023 sowie der Stellungnahme vom 10.12.2024 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 02: Vestas V172-7.2 MW, <u>Tagbetrieb</u> , Mode PO7200, 7.200 kW, Nabenhöhe 199 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0124-6701.V06 vom 08.11.2024)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA} , Hersteller [dB(A)]	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5	107,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2	109,5
Lo,Okt [dB(A)]	92,0	98,9	103,5	102,5	103,1	102,0	100,4	87,6	109,9

L_{WA}, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben
 Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlage WEA 02 des Typs Vestas V172-7.2 MW auf 199,00 m Nabenhöhe ist zur **Nachtzeit** in reduzierter Betriebsweise SO6 mit dem Maximalwert von 100,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 102,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 14.12.2023 sowie der Stellungnahme vom 10.12.2024 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 02: Vestas V172-7.2 MW, <u>Nachtbetrieb</u> , Mode SO6, Nabenhöhe 199,00 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0124-6701.V06 vom 08.11.2024)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	84,0	91,0	94,0	94,7	93,3	88,8	81,4	70,9	100,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R	0,5	σ_P	1,2	σ_{Prog}	1,0			
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	85,7	92,7	95,7	96,4	95,0	90,5	83,1	72,6	101,7
Lo,Okt [dB(A)]	86,1	93,1	96,1	96,8	95,4	90,9	83,5	73,0	102,1

L_{WA, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben
L_{e, max, Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

5. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebes dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in den Inhaltsbestimmungen zur WEA festgelegten Werte $L_{e,\text{max,Okt}}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,\text{max,Okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose für acht Windenergieanlagen am Standort Kühlsen der Lackmann Phymetric GmbH mit Berichtnr.: LaPh-2023-64 vom 14.12.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der jeweiligen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose für die insgesamt acht Windenergieanlagen am Standort Kühlsen der Lackmann Phymetric GmbH mit Berichtnr.: LaPh-2023-64 vom 14.12.2023 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
6. Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,\text{Okt,Vermessung}}$) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der

oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose für die acht Windenergieanlagen am Standort Kühlsen der Lackmann Phymetric GmbH mit der Berichtnr.: LaPh-2023-64 mit Datum: 14.12.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen jeweiligen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose für die insgesamt acht Windenergieanlagen am Standort Kühlsen der Lackmann Phymetric GmbH mit der Berichtnr.: LaPh-2023-64 mit Datum: 14.12.2023 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in den der Berechnung zugrunde gelegten Betriebsmodi mit den zugehörigen maximalen Leistungen und Drehzahlen zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

7. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
8. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

9. Spätestens 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird. Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhanges A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:
- die Beschreibung der Messpositionen,
 - die Beschreibung der verwendeten Messsysteme,
 - die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte.
- Es ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschluss entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.
10. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn mit Bericht Nr. LaPh-2023-65 vom 14.12.2023 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlagen umzusetzen.
11. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn mit Bericht Nr. LaPh-2023-65 vom 14.12.2023 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

Immissionsort	Beschreibung	Ost	Nord	Z [m]
IP01	Warburger Straße 10, 33014 Bad Driburg	500.422	5.723.639	292,9
IP02	Sonnenweg 34, 33014 Bad Driburg	500.574	5.724.442	304,4
IP03	In den Klappen 23, 33014 Bad Driburg	500.491	5.724.370	307,2
IP04	Zum Steinberg 3, Bad Driburg	502.005	5.724.184	266,8
IP05	Kühliser Dorfstraße 19, 33014 Bad Driburg	502.077	5.724.174	262,9
IP06	Zum Fielefeld 15, 33014 Bad Driburg	502.006	5.724.480	276,5
IP07	Zum Fielefeld 20, 33014 Bad Driburg	502.036	5.724.479	272,6
IP08	Zum Fielefeld 13, 33014 Bad Driburg	502.011	5.724.437	273,4
IP09	Kühliser Dorfstraße 21, 33014 Bad Driburg	502.102	5.723.820	263,2

IP10	Im Bruch 1, 33014 Bad Driburg	500.879	5.722.903	301,7
IP11	Wertheim 3/6, 33014 Bad Driburg	500.423	5.722.627	257,3
IP12	Wertheim 1, 33014 Bad Driburg	500.901	5.722.609	302,1
IP13	Wertheim 2, 33014 Bad Driburg	500.425	5.722.537	256,1
IP14	Bei Wertheim, 33014 Bad Driburg	500.257	5.722.436	250,0
IP15	Wertheim 1, 34439 Willebadessen	500.825	5.721.972	261,7
IP16	Holtkämpen 2, 34439 Willebadessen	503.126	5.721.938	281,6
IP17	Kalkofen 11, 34439 Willebadessen	503.167	5.722.340	274,5
IP18	Am Himmelsberg 5, 34439 Willebadessen	503.369	5.722.441	262,6
IP19	Am Himmelsberg 25, 34439 Willebadessen	503.526	5.722.428	251,6
IP20	Schonlaustraße 11, 34439 Willebadessen	503.892	5.722.175	230,5
IP21	Hewertweg 6, 334439 Willebadessen	501.226	5.719.991	235,0
IP22	Selleweg 30, 34439 Willebadessen	502.121	5.720.173	225,5
IP23	Auf der Helle 20, 34439 Willebadessen	502.455	5.720.118	256,0
IP24	Auf der Helle 17, 34439 Willebadessen	502.464	5.720.062	249,8

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. Es gelten die in der Schattenwurfanalyse der Firma Lackmann Phymetrics GmbH mit Berichtnr.: LaPh-2023-65 berechneten jeweiligen Schattenwurfzeiten zur Zusatzbelastung pro Windenergieanlage. An allen genannten Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Zusätzlich sind in den Ortschaften Kühlsen und Altenheerse weitere betroffene Immissionsorte zu ermitteln, da für die Schattenwurfanalyse übersichtshalber nur die nächstgelegenen Wohngebäude als Immissionsorte berücksichtigt wurden. Die neu ermittelten Immissionsaufpunkte sind der Immissionsschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

12. An den o. g. sowie den zusätzlich ermittelten Immissionsaufpunkten darf kein Schatten über die zumutbare Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d hinaus durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden. Es ist exakt zu ermitteln, auf welche der betroffenen Immissionsorte die jeweilige WEA relevant einwirkt und entsprechend abzuschalten ist.

13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
14. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus.
3. Das Brandschutzkonzept vom 31.05.2022 (Dokument Vestas_EnVentus_Brandschutzkonzept_202205.docx) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung, Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
4. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist mir eine Bescheinigung vom **staatlich anerkannten Sachverständigen** vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung des Brandschutzkonzept und des Feuerlöschsystem eingehalten sind und alles betriebsbereit ist.
5. Spätestens bei Baubeginn sind mir folgende Nachweise gem. § 68 Abs.2 BauO NRW vorzulegen:
 - von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit

- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
- Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW. Brandschutz und Statik

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

6. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
7. Das Gutachten zur Standorteignung – Turbulenzgutachten – vom 22.01.2024, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-494 Rev.01 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Baugenehmigung.
8. Die voraussichtliche Fertigstellung der Fundamente ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
9. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführung des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird.
10. Aufgrund der Nähe zur Straße/Gebäude ist die Windenergieanlage mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten die bei Gefahr die Anlage stoppt. Die Herstellerunterlagen dieses Systems sind vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
11. Mit der Anzeige der Fertigstellung der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Fachunternehmererklärung vorzulegen in der bescheinigt wird das dieses System entsprechend der Herstellerangaben installiert wurde und betriebsbereit ist.

12. Im Bereich der Zufahrten zu den Windenergieanlagen, ist vor jeder Richtung mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EISWURF“ dauerhaft aufzustellen.
13. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen.
(§§ 5, 6 ArbSchG / § 3 ArbStättV / § 3 BetrSichV / § 7 GefStoffV / §§ 5 – 8 BioStoffV)

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Die folgenden Gutachten werden einschließlich der darin formulierten Vermeidungs-, Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung: Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen „Kühlsen“ in Willebadessen und Bad Driburg, Kreis Höxter: Stellungnahme zu den Stellungnahmen der WEA 1-4 sowie 5-8 der uNB des Kreises Höxter vom 04.07.2024 des Büros Höke Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Engelbert-Kaempfer-Str. 8, 33605 Bielefeld vom 14.08.2024

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 14.08.2024 zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen „Kühlsen“ in Willebadessen und Bad Driburg, Kreis Höxter. Auftraggeber: Windpark Kühlsen GbR, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe & Windpark Kühlsen II GbR, Klosterstraße 13, 34439 Willebadessen. Auftragnehmer: Höke Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Engelbert-Kaempfer-Str. 8, 33605 Bielefeld.

In den Fällen, in denen widersprüchliche Aussagen zwischen LBP und den Nebenbestimmungen bestehen, gelten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides.

2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz NRW (2024) folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:
Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C und Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, gemessen jeweils außen in Gondelhöhe.

3. Ein Betrieb der Anlage ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F Ziffer 2 durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
 - i. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
 - ii. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - iii. Temperatur an der Gondelaußenseite
 - iv. Rotordrehzahl
 - v. elektrische Leistung
 - vi. Seriennummer der betroffenen WEA
5. Die Daten sind der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten der WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
6. Störungen während des Betriebs der Anlage, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F Ziffer 2 auswirken, sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die Anlage zwischen dem 01.04. und 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen

ist.

7. Sofern sich bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F Ziffer 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 30.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F Ziffer 3 vorgelegt und diese durch die unteren Natur-schutzbehörde des Kreises Höxter bestätigt wird.
8. Die Nebenbestimmungen F. Ziffer 8.1 bis 8.3 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.
 - 8.1 An der WEA ist ein akustisches Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Gutachterbüro, das nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind mindestens zwei vollständige aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht des Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.
 - 8.2 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.
 - 8.3 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr

wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlage (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).
10. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flatterbändern, um eine Vergrämungswirkung zu erzielen).
11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlage keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Wachtel etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung der Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung F Ziffer 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des

Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.

13. Der Bau und die Errichtung der Anlage sind in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ wird das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang verstanden. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.
14. Im Umkreis von 136,0 m (86 m Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
15. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos der windschlaggefährdeten Art Rotmilan ist die WEA 02 bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Ernte, Mahd, Heuwenden, Pflügen, Grubbern, Eggen) auf den im Folgenden aufgelisteten Flurstücken bis mindestens 48 Stunden nach Bewirtschaftungsende, jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, im Zeitraum vom 01.04. bis einschließlich 31.08. abzuschalten:

Gem. Kühlsen/ Flur 3/ Flurstück: 72, 12, 21, 22, 90, 13, 89, 42, 91

Gem. Kühlsen/ Flur 2/ Flurstück 123

Gem. Altenheerse/ Flur 6/ Flurstück 37, 38, 6, 7

16. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlage zu den in den Nebenbestimmungen F Ziffer 15 genannten Zeiten ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Parallel dazu sind die Zeitpunkte der in Nebenbestimmung F Ziffer 15 genannten Bewirtschaftungsereignisse auf den genannten Flächen tabellarisch vorzuhalten. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

17. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmung F Ziffer 15 notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern der o. g. Flurstücke zu treffen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitraum, in dem eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses sichergestellt werden kann. Alternativ kann der Betreiber auch organisatorische Maßnahmen (z. B. tägliche Kontrolle während der Maßnahmenzeit) veranlassen, um die Abschaltung der Anlage sicherzustellen.
18. Zum Schutz des Rotmilanes im Nahbereich wird für die WEA 02 eine phänologische Abschaltung angeordnet. In dem Zeitraum 15.06. bis einschließlich den 31.07. eines jeden Betriebsjahres ist die WEA jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang komplett abzuschalten.
19. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlage zu den in den Nebenbestimmungen F Ziffer 18 genannten Zeiten ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
20. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
21. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befehrerung zwingend notwendig ist.
22. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Containern sowie Fahrzeugen und Vergleichbarem ist auf Grünland unzulässig.
23. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

24. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
25. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von **3.623** Biotopwertpunkten erfolgt entsprechend den Ausführungen des LBP durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten des Ökokontos der Fam. Grawe aus Brakel-Istrup. Der Kaufvertrag vom 20.08.2024 mit seinen rechtlichen Regelungen wird Bestandteil dieser Genehmigung.
26. Die Verlegung von Leitungen ist nur im Baukörper der dauerhaften Zuwegung sowie der Kranstellfläche zulässig.
27. Zum Ausgleich des Verlustes von Rast- und Ruhestätten für Bodenbrüter wie der Feldlerche ist gem. § 6 Abs. 1 WindBG eine Zahlung in Artenhilfsprogramme zu leisten. Die Höhe bemisst sich auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Satz 7 Nr.1 WindBG auf 450 € pro Megawatt installierter Leistung und Jahr.

Die Anlagen haben eine installierte Leistung von 7,2 MW, sodass sich eine Summe von **3.240 €** pro Jahr ergibt.

Diese Summe muss unter Angabe des Kassenzeichens an folgendes Konto überwiesen werden.

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle / Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Kassenzeichen: 1180 0644 7466

Die erste Zahlung von **3.240 €** ist spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WEA an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu entrichten.

Die weiteren jährlichen Zahlungen für die Dauer der gesamten Betriebszeit sind zum 31.01 eines Jahres zu entrichten.

28. Im Rahmen der Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA 02 wird ein Ersatzgeld in Höhe von **73.090,37 €** festgelegt.

Das Ersatzgeld ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenzeichens **2443000367** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

G. Auflagen zum Abfallrecht

1. Sämtliche anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen schützenden Behältnissen (z.B. Container) zu erfolgen.
2. Der Rückbau von Stellflächen, Montageplätzen, Fundamente usw. hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt sind.
3. Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

H. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Zuge der Baumaßnahme (einschl. der Herstellung der Zuwegungs- und Kranstellbereiche) Recycling-Material eingebaut werden soll, ist dies vor Bauausführung entsprechend der geltenden Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) der unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Ggfs. ist sogar eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter einzuholen. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale zu erbringen.

I. Auflagen zum Gewässerschutz

1. Werden im Rahmen der geplanten Zuwegung, sowie der geplanten Kabeltrasse Gewässerüberfahrten (Verrohrungen, Rechteckdurchlässe, etc.) und/oder Gewässerkreuzungen mit Kabeln notwendig, so

sind hier wasserrechtliche Anträge bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter zu stellen.

2. Grundsätzlich sind Verrohrungen von Gewässern nur temporär zu errichten und nach Errichtung des Windparks zurückzubauen.
3. Gewässerkreuzungen mit Leitungen sind im Spülbohrverfahren mit einem Abstand von 1,5 Metern unter dem Gewässer zu verlegen (Abstand Leitung zu tiefster Punkt Gewässersohle).
4. Gewässerkreuzungen und -überfahrten sind Anlagen in, über, unter Gewässern gemäß § 36 WHG und bedürfen nach § 22 LWG NRW der Genehmigung.
5. Der Gewässerrandstreifen im Außenbereich ist gemäß § 38 WHG 5 Meter breit. Innerhalb dieser Randstreifen dürfen baulichen Maßnahme und Lagerung von Baumaterialien, Baumaschinen etc. nicht erfolgen.

J. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss

dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

4. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
5. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
6. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
7. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV, Nr. 3.9.
8. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.
9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

10. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
11. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
12. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
13. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
14. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
15. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen.
16. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
17. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuerung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb

haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

18. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
19. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
20. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
21. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 196-24** unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
 - Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 - Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]

g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

K. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-0996-24-BIA mit dem endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Daten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

L. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.
2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

M. Auflagen des LWL-Archäologie

1. Die WEA befindet sich in einem Bereich eines vermuteten Bodendenkmals, welches bei Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie ein eingetragenes Bodendenkmal. So ist an diesem Standort im Vorfeld der Baumaßnahme in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, von einer archäologischen Fachfirma eine archäologische Untersuchung durchzuführen. Die dafür erforderliche Untersuchung umfasst die Durchführung einer

vollständigen archäologischen Begleitung der geplanten Bodeneingriffe, damit die auftretenden Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geboren werden kann.

2. Diese Begleitung ist von einer archäologischen Fachfirma durchzuführen, die im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen hat.

N. Auflagen des Geologischen Dienstes

1. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung ist ein besonderes Augenmerk auf Verkarstungsphänomene zu legen. Neben den obligatorischen Bohrungen eignen sich beispielsweise indirekte Aufschlussverfahren (z. B. Geoelektrik) um Anomalien im Untergrund zu detektieren. Bei auftretenden Verdachtspunkten sind diese durch weitere Bohrungen zu verifizieren bzw. falsifizieren. Die Ergebnisse sind in den geotechnischen Nachweisen zu berücksichtigen.
2. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

IV. Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an

Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn

die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.
2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.
4. Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 16 BImSchG grundsätzlich

möglich, wenn eine fachliche Anerkennung und Validierung des Systems erfolgt ist.

5. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 06.01.2024 gem. § 45b Abs. 6 Satz 5 BNatSchG erklärt, dass die artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die die Abschaltung der WEA betreffen, ohne Betrachtung der Zumutbarkeit festgelegt werden können. Eine Prüfung auf Zumutbarkeit wurde daher nicht durchgeführt.

D. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

E. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

F. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort

der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Zur Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

G. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Verfahren

Mit Antrag vom 21.12.2023 hier eingegangen am 22.12.2023 hat die Windpark Kühlsen GbR vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Alexander

Möhring (im Folgenden: „Antragstellerin“), die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage, sodass entsprechend der Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Pflicht“) durchzuführen wäre. Im vorliegenden Verfahren ist allerdings § 6 WindBG anzuwenden, da der Antrag nach dem 29.03.2023 eingereicht worden ist und die Stadt Bad Driburg am Standort der WEA eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen hat (vgl. amtliche Bekanntmachung vom 24.01.2024). Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn die WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt werden, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Bei der von der Stadt Bad Driburg ausgewiesenen Konzentrationszone am Standort der WEA handelt es sich um ein Windenergiegebiet i. S. d. § 2 Nummer 1 WindBG.

Das hier gegenständliche Genehmigungsverfahren wird daher gemäß § 6 Abs. 1 WindBG im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt. Da im Rahmen des Verfahrens nach § 6 WindBG weder Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchgeführt wird, erfolgt auf Grundlage der Regelungen des UVPG keine dahingehende Feststellung von Seiten der Genehmigungsbehörde. Aufgrund der Anlage 1 der 4. BImSchV ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen, da die erforderliche Anlagenzahl von 20 WEA nicht überschritten wird.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Willebadessen, Stadt Bad Driburg, Bezirksregierungen Detmold und Münster, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb Wald und Holz NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden in aller Regel keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen. Sofern einzelne Fachbehörden eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ablehnen, erfolgt eine begründete Auseinandersetzung mit der jeweiligen Stellungnahme.

2. Befristung der Genehmigung

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antrags-einreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

3.1 Immissionsschutz

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage Überarbeitung der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn mit Bericht Bericht Nr. LaPh-2023-64 vom

14.12.2023, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb an den meisten Immissionsorten im Volllastmodus bzw. im reduzierten Modus eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an nahezu allen Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden. An einem Immissionsort (IP 14_S, IP27_WR, IP29_WR_N2, IP29_WR_O1, IP29_WR_N1) ist eine Überschreitung der Richtwerte bereits durch die Vorbelastung festgestellt worden. Gem. TA Lärm Abschnitt 3.2.1 Absatz 3 darf aufgrund der Vorbelastung die Genehmigung auch dann nicht versagt werden, wenn der Richtwert nicht um 1 dB(A) überschritten wird. Dies ist hier der Fall. Aufgrund der Vorbelastung darf die Genehmigung auch dann nicht versagt werden, wenn der Richtwert um 1 dB(A) überschritten wird. Es gilt die erste Nachkommastelle und ist abzurunden.

Die hier gegenständlichen Anlagen liefern tagsüber nach dem Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm keine unzulässige Mehrbelastung. Entscheidend ist zudem, dass die in diesem Einzelfall betrachteten Anlagen keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umweltauswirkungen herbringen. Dies bedeutet im gleichen Zuge, dass keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG vorliegt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 31.08.2016 – 1 MB 5/16). Immissionsbeiträge, welche zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung ändern, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umweltauswirkung verändern, sind i. S. d. Vorschriften des BImSchG als nicht relevant einzustufen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 25.07.2011 – 9 A 103/11). Die entsprechenden für weitere Antragsteller zu berücksichtigenden Schallpegel sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen vom 08.08.2024 könnte die betroffene WEA übergangsweise, abweichend von Nebenbestimmung D Nr. 6, in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für die konkrete WEA zugrunde liegt. Nach den vorliegenden Herstellerangaben gibt

es für die hier antragsgegenständliche WEA allerdings keinen Betriebsmodus, der um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspiegels für den Modus S06 liegt. Insofern ist nach der geltenden Erlasslage weiterhin der Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer Vermessung auszusetzen.

Am 08.11.2024 hat der Anlagenhersteller (Vestas) aufgrund neuer WEA Spezifikationen ein neues Datenblatt für die V172-7.2 herausgebracht (0124-6701.V06). Bei dem neuen Datenblatt wurden unter anderen zwei Modi (SO7 und SO8) gestrichen. Weiterhin haben sich bei den Modi PO7200 und PO6800 die Schallpegel und die Oktaven geändert. Bei den restlichen Modi (SO1 – SO6) hat sich nur die Drehzahl verändert, die Schallpegel sowie die Oktaven sind gleich geblieben. Der Antragsteller hat am 10.12.2024 eine Stellungnahme abgegeben, dass das neue Datenblatt von Vestas verwendet werden kann. Weiterhin gibt er folgendes an: *„Da die Immissionsrichtwerte zur Tagzeit um 15 dB(A) höher liegen als zur Nachtzeit und der Unterschied zwischen Vollbetrieb und Nachtbetrieb der WEA in dem beantragten Vorhaben maximal 7,8 dB(A) beträgt, kann eine Überschreitung der Richtwerte zur Tagzeit ausgeschlossen werden.“*

Die Argumentation des Antragstellers wird für schlüssig erachtet, sodass die entsprechenden neuen Werte des Datenblattes (0124-6701.VO6) in dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.

Insgesamt ist eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragten Anlage gegeben.

Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlagen verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn mit Bericht Nr. LaPh-2023-65 vom 14.12.2023 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachenden Anlagen mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden müssen, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

3.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht:

Die Stadt Bad Driburg als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 08.05.2024 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 09.07.2024 hat die Stad Bad Driburg das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauvorhaben für die WEA 02 erteilt.

Die Anlagen liegen jeweils innerhalb eines nach § 6 WindBG ausgewiesenen Gebietes.

Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Errichtung der Anlage ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Willebadessen für die Zuwegung zu schließen ist.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **340.173,70 €** für die hier antragsgegenständliche WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in Höhe von

6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Genehmigungsantrag haben Sie Angaben zu den Gesamtkosten der Errichtung vorgelegt und darin Gesamtkosten i. H. v. 5.233.441,50 € für eine Anlage angegeben. Zwar wurde ebenfalls ein Dokument zur Abschätzung der Rückbaukosten vorgelegt, allerdings sind hier mögliche Erlöse mitberücksichtigt worden, was nach aktueller Rechtsprechung nicht zulässig ist. Anhand der Berechnungsmethode im WEA-Erlass und der o. g. Ausführungen ergibt sich somit die angegebene Summe als zu hinterlegende Sicherheitsleistung.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.3 Denkmalschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbefugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom

04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG zu erteilen.

Es ist festzuhalten, dass die geplante WEA sich nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmäler in der Umgebung auswirkt. Die Sichtbarkeit der Anlage und der Denkmäler zusammen ist aufgrund des stark bewegten Reliefs und der das Vorhaben umgebenden Waldareale auf einen engeren Kreis beschränkt. Keines der potentiell betroffenen Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantziell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar. Zudem besteht durch weitere in der engeren Umgebung befindliche WEA bereits eine erhebliche Vorbelastung.

Rund 1,4 km befindet sich die Pfarrkirche St. Georg Altenheerse von der WEA 02 des geplanten Windparks entfernt. Um die Kirche in ihrer Gänze sehen zu können, werden verschiedene Sichtachsen gebildet. Der Betrachter muss daher nicht zwingend die Blickrichtung zum Windpark nutzen. Hinzu kommt, dass weitere Gebäude in der unmittelbaren Nähe der Kirche stehen. Diese Gebäude müssten zunächst mit dem Blick überwunden werden, um den Windpark wahrnehmen zu können. Eine Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Kirche ist somit nicht ersichtlich.

Die Gutsanlage Altenheerse befindet sich rund 1,6 km von der WEA 02 entfernt. Der Windpark befindet sich in nordwestlicher bis westlicher Richtung vom Gutshof. Ein Betrachter des Gutshofes nähert sich aus dem Westen hin zum Gutshof und blickt somit Richtung Osten. Der Gutshof ist von mehreren Bäumen sowie auch Gebäuden umrahmt. Der Windpark beeinträchtigt die Betrachtung des Gutshofes demnach nicht.

Die St. Josef Kapelle in Kühlsen liegt rund 1,25 km von der WEA 01 entfernt. Der Windpark befindet sich in südlicher Richtung von dem Denkmal. Das Denkmal lässt sich aus mehreren Blickwinkeln betrachten. Der

Schwerpunkt der Blickrichtung geht Richtung Nord-Osten. Eine Beeinträchtigung der Sichtweise des Denkmals ist demnach nicht ersichtlich.

Mehrere Denkmäler befinden sich in Dringenberg, u.a. die Kirche Mari Geburt, die Burg Dringenberg, die Alte Schule, die Stadthalle, das ehem. Rathaus sowie der ehem. Burgmannshof. Die Denkmäler befinden sich rund 2,3 km von der WEA 02 entfernt. Für die Denkmäler können mehrere Sichtbeziehungen genutzt werden. Die Denkmäler können daher aus verschiedenen Richtungen ohne eine Beeinträchtigung durch den Windpark im Süd-Westen wahrgenommen werden. Der Burgmannshof befindet sich am Rande der Ortschaft Dringenberg. Eine Sichtbeziehung könnte demnach angenommen werden. Um das Denkmal jedoch voll wahrnehmen zu können muss sich der Betrachter näher an das Gebäude heranbewegen. Eine Beeinträchtigung durch den Windpark ist daher nicht ersichtlich.

Im Ortsteil Neuenheerse befinden sich mehrere Denkmäler in einer Nähe von rund 2,35 km zu der WEA 01 des Windparks. Hierbei handelt es sich um die Asseburg'sche Kurie, das Stiftsamtmannshaus, Kurie St. Quintini, das Pastorat, ein ehem. Abteigebäude, die Alte Dechanei, das Gebäude des Regionalforstamts, ein Kalandhaus, die Kath. Pfarrkirche St. Saturnia, die Kurie St. Petri sowie die Alte Klostermühle. Auch hier kann der Betrachter die Denkmäler aus verschiedenen Sichtrichtungen wahrnehmen. Zudem kann bei vielen der Denkmäler nur eine genauere Betrachtung aus einer räumlichen Nähe zu dem Denkmal erfolgen. Der Windpark tritt somit in den Hintergrund der Betrachtung. Eine Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Denkmäler ist daher nicht ersichtlich.

Verschiedene Ortsansichten mit Blickrichtung zum Windpark (z. B. von Kühlsen, Dringenberg und Altenheerse) sind denkmalrechtlich nicht gesondert geschützt, da hier keine Denkmaleintragung vorliegt.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass jede WEA entsprechend § 2 EEG 2023 einen Vorrang in der Abwägung genießt und die Belange der Erneuerbaren Energien entsprechend zu berücksichtigen sind. In Bezug darauf stellen Windenergieanlagen, welche mehr als 1.000 m von sämtlichen Ortschaften entfernt stehen, keinen erheblichen Eingriff in etwaige Sichtbeziehungen auf Ortschaften dar.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung

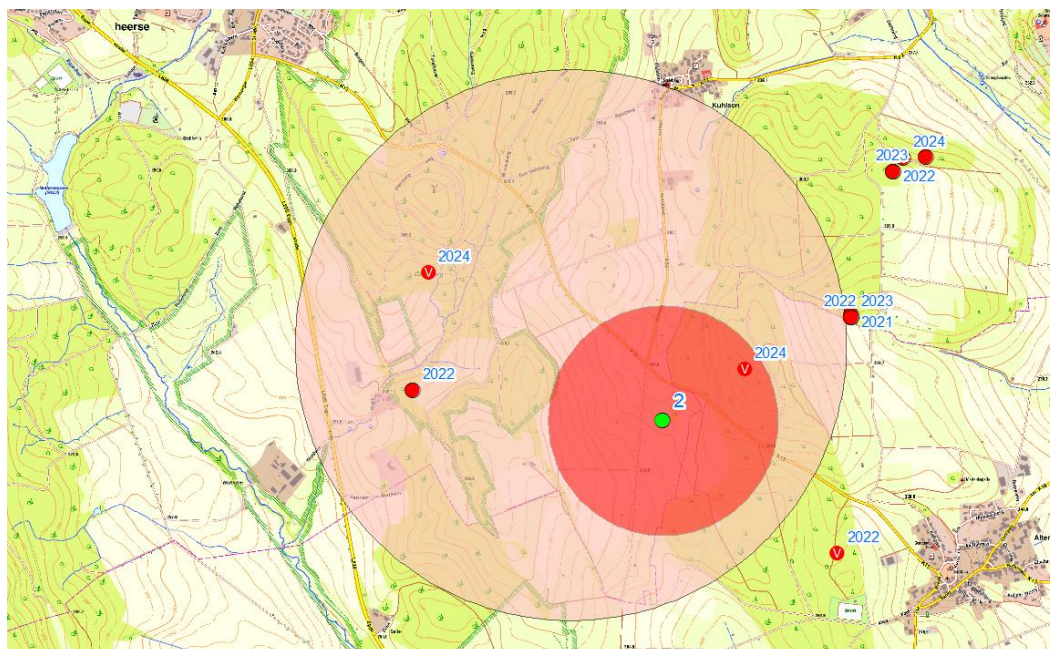
der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange des Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksichtigt, so dass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

3.4 Artenschutz

Vögel

Der Planungsbereich wurde mit den der uNB verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich potenziell betroffener Tierarten mit dem Ergebnis abgeglichen, dass den Ausführungen im LBP sowie dem Maßnahmenkonzept zum größten Teil gefolgt werden kann.

Der Standort der beantragten WEA 02 befindet sich im Nahbereich eines ca. 420 m nordöstlich gelegenen Rotmilanhorstes (Brutverdacht 2024) sowie zentralen Prüfbereich von zwei Rotmilanhorsten (1x Brutverdacht 2024, 1 x Brutnachweis 2022, vgl. Abb.). Somit sind insgesamt drei Rotmilanhorste im Rahmen der Festlegung von Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.



Auf Grund der Tatsache, dass sich die WEA 02 im Nahbereich eines zu berücksichtigenden Rotmilan-Horstes befindet, wird zur Vermeidung eines

signifikant erhöhten Tötungsrisikos und somit des Auslösen der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zusätzlich eine phänologische Abschaltung für erforderlich erachtet. Es wird gemäß WEA-Leitfaden (LANUV 2024) für den Rotmilan eine phänologische Abschaltung im Zeitraum 15.06. – 31.07. jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang festgelegt.

Des Weiteren ist die WEA 02 bei Bewirtschaftungsmaßnahmen (Mahd, Pflügen, Grubbern, Ernte etc.) auf den im Folgenden aufgelisteten Flurstücken im 250-Meter-Radius abzuschalten. Da insgesamt drei zu berücksichtigende Brutvorkommen des Rotmilanes zu Grunde gelegt werden müssen, ist gemäß den Vorgaben des Anhang 1/ Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG eine 48-stündige Abschaltung ab Bewirtschaftungsbeginn im Zeitraum 01.04. – 31.08. jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erforderlich:

WEA 02

Gem. Kühlsen/ Flur 3/ Flurstück: 72, 12, 21, 22, 90, 13, 89, 42, 91

Gem. Kühlsen/ Flur 2/ Flurstück 123

Gem. Altenheerse/ Flur 6/ Flurstück 37, 38, 6, 7

Entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Flurstückseigentümern sind der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

Im direkten Eingriffsbereich ist nach Messtischblatt 4320 Q1 mit dem Vorkommen von Bodenbrütern der Art Feldlerche zu rechnen. Da keine explizite Kartierung der Feldlerchenvorkommen sowie sonstiger bodenbrütender Vögel der Feldflur auf dem direkten Eingriffsbereich vorgenommen wurde – und in § 6 WindBG-Gebieten behördlicherseits auch nicht gefordert werden kann - wird dieser Sachverhalt seitens der uNB als fehlende bzw. räumlich nicht ausreichende Datengrundlage gewertet. Von daher ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 6 (1) Satz 5 WindBG eine Zahlung in Artenhilfsprogramme festzulegen. Ausgehend davon, dass an der beantragten WEA Abschaltmaßnahmen für schlaggefährdete Vogelarten vorgesehen sind, wird eine Zahlung erforderlich (jeweils 450 € pro MW installierter Leistung und Betriebsjahr). Die Zahlung ist spätestens bei Inbetriebnahme der WEA für die Dauer der gesamten Betriebszeit jährlich an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu entrichten.

Fledermäuse

Spezielle Kartierungen zur Fledermausfauna wurden nicht durchgeführt, sind aber auf Grundlage des Leitfadens Arten- und Habitatschutz (2024) vorliegend auch nicht zu fordern. Innerhalb der für den vorliegenden Genehmigungsantrag zu berücksichtigenden Eingriffsflächen finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs-, Rast- oder Ruhestätten von Fledermäusen statt. Ein Auslösen der diesbezüglichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Entsprechend Punkt 3.2.2.3 der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG sind geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG) zu treffen. So hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG Fledermaus-Schutzmaßnahmen auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind.

Zur Abwendung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos auf Grund des Betriebes der WEA hält die uNB eine Abschaltmaßnahme (Fledermaus-Algorithmus) für erforderlich und zielführend, um das betriebsbedingte Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle zu senken. Die Ausgestaltung der Maßnahme erfolgt über die zu erlassenden Nebenbestimmungen entsprechend den Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitatschutz in der aktuellen Fassung (2024).

Zusätzlich werden weitere Minderungsmaßnahmen wie z.B. die Bauzeitenregelung, die ökologische Baubegleitung oder die unattraktive Mastfußgestaltung erforderlich, die in den Nebenbestimmungen Berücksichtigung finden.

3.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffsregelung

Die vorgelegten Eingriffsbilanzierungen für den Bau der Fundamente, der internen Zuwegung sowie der Kranstellfläche der beantragten WEA erfolgte nach dem numerischen Bewertungsverfahren NRW (LANUV 2021). Sie wurde grundsätzlich nachvollziehbar in Karte 1.2 dargestellt.

Die in der Stellungnahme der uNB vom 04.07.2024 geforderte Bilanzierung der Kabeltrasse auf den Anlagengrundstücken erfolgte nicht. In der gutachterlichen Stellungnahme vom 14.08.2024 des Büros Höke wird diesbezüglich auf ein späteres Verfahren verwiesen. Diese Vorgehensweise ist nicht gesetzeskonform, da vor Genehmigungserteilung der WEA 02 die Kompensation aller Eingriffe feststehen muss. Da dies nicht erfolgt ist, sollte in den Nebenbestimmungen festgelegt werden, dass Leitungsverlegungen

nur im Baukörper der dauerhaften Zuwegung bzw. der Kranstellfläche vorgenommen werden dürfen!

In Folge der Errichtung der WEA 02 entsteht durch die Flächenversiegelung/ -teilversiegelung ein Gesamt-Kompensationsbedarf von 3.623 Biotopwertpunkten, die über das Ökokonto der Fam. Grawe/ Brakel-Istrup ausgeglichen werden sollen. Das genannte Ökokonto verfügt über funktional geeignete Ökopunkte sowie eine ausreichende Deckung. Ein entsprechender Kaufvertrag vom 20.08.2024 liegt der uNB vor.

Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die Ermittlung des Ersatzgeldes für die Eingriffe in das Landschaftsbild wurden methodisch als auch rechnerisch korrekt durchgeführt. Auf Grund dessen, dass mehr als 5 WEA in einem räumlichen Zusammenhang (10-facher Rotordurchmesser) zueinander stehen, wurde die niedrigste Ersatzgeldbetragstufe (ab 6 WEA) angesetzt. Demnach ergibt sich für die beantragte WEA 02 der Ersatzgeldbetrag von 73.090,37 €.

3.6 Luftverkehr

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.7 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage erhoben werden.

VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

IX. Anhänge

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Beschreibung	Anzahl der Blätter
0	Deckblatt	
0	Anschreiben zum Antrag	
0	Inhaltsverzeichnis	
1	Antrag	
2	Bauvorlagen	
3	Kosten	
4	Standort und Umgebung	
5	Anlagenbeschreibung	
6	Stoffe	
7.	Abfälle	
8	Abwasser	
9	Immissionen	
10	Anlagensicherheit	
11	Arbeitsschutz	
12	Brandschutz	
13	Störfallverordnung – 12. BImSchV	
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
15	Typenprüfung	
15.1	Prüfung der Standsicherheit - Podeste und Einbauten	7
16	Gutachten	-

16.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan der Fa. Höke Landschaftsarchitektur I Umweltplanung GbR vom 14.08.2024	60
16.2	Maßnahmenkonzept nach § 6 WindBG	14
16.3	Ergänzende Stellungnahme zum LBP der Fa. Höke Landschaftsarchitektur I Umweltplanung GbR vom 14.08.2024	4
16.4	FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet Gradberg der Fa. Höke Landschaftsarchitektur I Umweltplanung GbR vom 20.12.2023	20
16.5	FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet Kalkmagerrasen bei Willebadessen der Fa. Höke Landschaftsarchitektur I Umweltplanung GbR vom 20.12.2023	19
16.6	FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet Nethe der Fa. Höke Landschaftsarchitektur I Umweltplanung GbR vom 20.12.2023	21
16.7	Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 14.12.2023 inkl. Anlagen	63
16.8	Schattenwurfanalyse der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 14.12.2023 inkl. Anlagen	59
16.9	Gutachten zur Standorteignung von WEA der Fa. I17-Wind GmbH & Co. KG vom 22.01.2024 (Bericht-Nr .I17-SE-2023-494 Rev.01)	41
16.10	Stellungnahme zu den Auswirkungen des Windparkvorhabens „Winpark Kühlsen“ auf Baudenkmäler der Anwaltskanzlei Dr. Welsing vom Dezember 2023	137
17	Grundstücksverträge	

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BlmSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
<i>4. BlmSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BlmSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)
<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)

<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)

Windenergie-Erlass NRW

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018

Artenschutzleitfaden NRW

Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.11.2017

AVV

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen